

Taxordnung 2023 / Sonnegg Tagesbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2023

Genehmigt durch den Stiftungsrat Altersheim Langnau am Albis am 15. November 2022

1. Grundsätze

Die Taxen für den Aufenthalt in der Sonnegg Tagesbetreuung setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufenthaltstaxe für Aufenthalt, Verpflegung und Betreuung
- Pflorgetaxe für Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Taxänderungen werden den Tagesgästen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat schriftlich mitgeteilt.

2. Aufenthaltstaxen

Ganzer Tag; inkl. Mittagessen	CHF 103.–
Halber Tag; inkl. Mittagessen	CHF 75.–
Eintrittspauschale bei Neueintritten	CHF 200.–

Die Aufenthaltstaxe beinhaltet:

- Alltagsgestaltung und Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal
- Aufenthalt in zweckdienlichen Räumen mit Aussenzugang
- Ruhe-Möglichkeit
- Verpflegung; Mittagessen und Zwischenverpflegungen, ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost, alkoholfreie Getränke während des ganzen Tages
- Nebenkosten (Reinigung, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, etc.)

3. Pflorgetaxen

Der Leistungsumfang richtet sich nach Art. 7 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV).

Die Pflegeleistungen werden mit einem pflegerisch-geriatrischen Assessment nach dem RAI-D/N erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals rund eine Woche nach Eintritt, danach mindestens alle sechs Monate. Eine Überprüfung der Einstufung wird immer dann vorgenommen, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist.

Die Taxen für die Pflegeleistungen (Pflegetaxen) bemessen sich nach den Vorgaben von Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010. Den Tagesgästen wird ein Eigenanteil an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang von maximal CHF 23.– / Tag verrechnet.

Pflegestufe	Normkosten total CHF / Tag	Anteil Krankenkasse CHF / Tag	Eigenanteil Bewohner/in CHF / Tag	Anteil Gemeinde CHF / Tag gerundet
1	17.48	9.60	7.88	0.00
2	50.78	19.20	23.00	8.60
3	84.08	28.80	23.00	32.30
4	117.38	38.40	23.00	56.00
5	150.67	48.00	23.00	79.65
6	183.97	57.60	23.00	103.35
7	217.27	67.20	23.00	127.05
8	250.57	76.80	23.00	150.75
9	283.87	86.40	23.00	174.45
10	317.16	96.00	23.00	198.15
11	350.46	105.60	23.00	221.85
12	383.76	115.20	23.00	245.55

4. Mittel und Gegenstände

Die Kosten für einen Teil der Mittel und Gegenstände (z.B. Inkontinenzhilfen, Verbandmaterial, Inhalationsgeräte, etc.) werden seit 1. Oktober 2021 wieder von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen.

Für alle Produktarten der Mittel und Gegenstände ist ein Höchstvergütungsbetrag pro Jahr festgelegt. Diese in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführten Höchstvergütungsbeträge (HVB) stellen den Betrag dar, der maximal von den Versicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden kann (Art. 24 Abs. 13 KLV). Ein allfälliger Mehrbetrag geht zu Lasten der versicherten Person. Das Sonnegg Tagaktiv informiert den Tagesgast über Kosten, welche nicht von der OKP übernommen werden.

5. Zusätzliche Leistungen

Separates Frühstück	CHF 10.–
Konsumationen im Restaurant des Sonnegg Pflegezentrums	gemäss Preisliste
Coiffeur und Fusspflege	gemäss Preisliste